

# GESETZBLATT

# der Deutschen Demokratischen Republik

### Berlin, den 17. Januar 1974

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite	
21.12. 73 Zwei	te Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	9	
10.12. 73 Anor	dnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeug- nissen, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	9	
15.12.73	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaft- lichen Zucht- und Nutztieren	13 -	
12.12.73	Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Beurteilung von staatlichen Standards	17	
*	Berichtigungen	20	
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck "ST"	20	

# Zweite Verordnung\* über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

#### vom 21. Dezember 1973

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) wird die Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) wie folgt geändert:

§ :

§ 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

- (1) Bei der Obersten Bergbehörde besteht zur Gewähr-Beratung leistung der kollektiven von Grundfragen ein Kollegium als beratendes Organ des Leiters. Das Kollegium berät insbesondere die Grundfragen der Leitung und Pla-Maßnahmen zur Gewährleistung der bausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht und zur ständigen Verbesserung des Gruben-Gasschutzwesens, grundlegende Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Sicherung Vorlaufes, Probleme der lang- und mittelfristigen Planung und Jahrespläne sowie Entwürfe von Beschlußvorlagen für den Ministerrat und Entwürfe von Rechtsvorschriften,
- (2) Vorsitzender des Kollegiums ist der Leiter der Obersten Bergbehörde Als Mitglieder des Kollegiums werden die Stellvertreter des Leiters, andere leitende Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde sowie Leiter nachgeordneter Organe und Einrichtungen durch den Leiter der Obersten Bergbehörde berufen. Zu den Beratungen des Kollegiums können Vertreter anderer Staatsorgane, der Gewerkschaf-

ten, der Betriebe und Kombinate sowie wissenschaftlicher Einrichtungen hinzugezogen werden.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch eine Arbeitsordnung des Leiters der Obersten Bergbehörde geregelt."

§ 2

Diese Verordnung tritt piit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1973

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S indermann Vorsitzender

## Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen

#### vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgjesetz — (GBl. 1 Nr. 12 S. 111) wird folgendes angeordnet:

8 1

- (1) Speisepilze nachstehend Pilze genannt sind die eßbaren Fruchtkörper wildwachsender oder in Kulturen gezüchteter höherer Arten der Pflanzengruppe Fungi. Die in der Anlage 1 genannten Pilze können in frischem Zustand in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Pilzerzeugnisse sind folgende Erzeugnisse aus be- oder verarbeiteten Pilzen der Anlagen 1 und 2:
  - a) Trockenpilze, artenrein und in Mischungen,
  - b) Pilzpulver, artenrein und in Mischungen,

• (1.) VO vom 14. Januar 1970 (GBl.  $\Pi$  Nr. 11 S. 57)